

[35-4.doc]

Stadtverordneter Dr. Nils Kößler, CDU:

Herr Vorsteher,

meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der Erlass aus Wiesbaden ist eine Zäsur, er beendet eine Debatte hier jetzt im Haus. Das Weitere bleibt abzuwarten. Es ist derzeit noch offen, ob vielleicht auch noch die Justiz sich mit dem Thema befassen muss, das kann durchaus passieren. Wir nehmen diesen Erlass so zur Kenntnis, wie er uns als Stadt Frankfurt erreicht hat. So emotional und engagiert die Debatte hier vielleicht auch stellenweise geführt worden ist, von Anfang an war eigentlich klar, es ist kein politisches Thema. Der Stadtrat hat hier als Versammlungsbehörde zu entscheiden. Es gibt Dinge, die von der Frankfurter Stadtverwaltung allein in Anwendung von Recht und Gesetz gemacht werden müssen, die damit nicht der Zuständigkeit und Kompetenz der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Das ist eher die Ausnahme, aber das gibt es. Insofern war es auch ehrlich gesagt die Freiheit, die der Stadtrat hatte, entsprechende Beschlüsse des Stadtparlaments - wenn er sie inhaltlich und rechtlich für falsch hielt - nicht umzusetzen.

Jetzt hat er sozusagen als Weisung seiner Aufsichtsbehörde den Erlass aus Wiesbaden bekommen und deswegen ist es auch nur richtig und entspricht dem, was in einem Rechtsstaat üblich ist, wenn man die verschiedenen Behörden hat, also Ober- und Unterbau, dass dann die Frankfurter Versammlungsbehörde die Anweisung und den Erlass der übergeordneten Landesbehörde umzusetzen hat.

Damit hat uns Wiesbaden oder damit hat Wiesbaden Stadtrat Frank und seiner Versammlungsbehörde eine gewisse Entscheidung abgenommen. Eine Abwägungsentscheidung, denn am Ende geht es bei dem, wo hier ein Konflikt durchaus seit Jahren besteht, um einen Konflikt von verschiedenen Grundrechtsträgern. Grundrechtsträger sind die Frauen, die sich dort beraten lassen wollen, beraten lassen müssen, Grundrechtsträger sind aber auch diejenigen, die dort demonstrieren. Solche Grundrechte gegeneinander abzuwägen und die richtige Grenze zu ziehen, ist nie einfach, das gilt auch und insbesondere bei Fragen der Meinungsfreiheit. Immer dann, wenn die Versammlungsbehörde jemanden einen anderen Standort vorschreibt, beschränkt sie natürlich auch in gewisser Weise seine Meinungsfreiheit, das kann richtig sein, das kann aber auch zu viel sein.

Der Erlass aus Wiesbaden geht relativ weit, er macht nämlich die Vorgabe, die Demonstranten müssten sich in diesem Fall so aufstellen, dass keine Sicht- oder Rufbeziehung mehr zur Beratungsstelle besteht. Das heißt im Ergebnis für die anderen - für die Grundrechtsträger, die nicht demonstrieren wollen, sondern die Beratungsstelle aufsuchen - quasi ein Recht, von den anderen nicht gesehen zu werden, aber auch die anderen selbst nicht sehen zu müssen. Das ist in einem freiheitlich demokratischen Land, wo die Meinungsfreiheit ein hohes Gut ist, eher die Ausnahme. Sonst hat eigentlich normalerweise keiner einen Anspruch darauf, dass Demonstranten, die ihm eine Botschaft geben wollen, irgendwo stehen müssen, wo er sie nicht sehen muss. Es mag aber in diesem Fall durchaus bei Abwägung der Grundrechte und auch bei Berücksichtigung der Situation der Betroffenen die richtige rechtliche Entscheidung sein. Wir werden sehen, ob vielleicht auch noch die Gerichte sich dazu äußern.

Vielen Dank!